

lex und im deutschen Text entsprechend „ê“¹⁾); er kommt aber auch ganz allgemein vor.²⁾ Nur an einer Stelle ist im Schb. auf die *sacrae leges* verwiesen c. 394.³⁾ Hier ist völlig deutlich, daß damit römisches Recht, kaiserliche Gesetze, wie das üblich war, bezeichnet werden. Denn gemeint ist Novelle 60, aus der hier ein ganz knapper Auszug, vielleicht aus einer Summe, gegeben ist. Das römische Recht bietet aber für die Begründung der Entscheidung in Fall 21 keinen Anhaltspunkt. Zu denken wäre bei der Bezeichnung dann an die Bibel, vielleicht auch entfernt an Kirchenrecht.⁴⁾ Aber von hier aus kommt man dem Inhalt nach ebenfalls nicht weiter. Es sei denn, daß man nach einer Person dieses Vorstellungskreises suche, die großes Ansehen genoß, besonders bei Entscheidungen in schwierigen Rechtsfällen, und unter deren Namen vielleicht eine Sammlung von solchen Erzählungen ging, die dann einfach *sacrae leges* genannt wurden. So wie Salomo als der weise Richter im mittelalterlichen Erzählungsgut eine große Rolle spielt, oder wie, weltlich gefaßt, solche Fälle als Kaiser Karls Recht bekannt waren.⁵⁾ Derartig spitzfindige Urteile im deutschen Erzählungsgut, den Märchen, den Dichtungen, die man hier mit heranziehen muß, stammen wahrscheinlich aus dem Orient; die dort häufig wiederkehrenden Weisheitsurteile des

¹⁾ c. (8) für Gesetz Moses.

²⁾ cc. 428 Abs. 5, 600 Abs. 2, (22) Abs. 2 für Stadtrecht.

³⁾ Dieser Abschnitt, beginnend *leges volunt* bis zum Schluß, steht nicht im Druck, aber in Wiener Hs. 12472, wo an Stelle von *sacrae*, was Rößler angibt, *sane* steht, was weniger Sinn hat und vermutlich aus einem Lesefehler zu erklären ist.

⁴⁾ Nach fröhl. Auskunft von Herrn Prof. M. Grabmann gibt es eine Untersuchung über den Begriff *lex* im MA. nicht. B. Kuhlmann O. P., Der Gesetzesbegriff beim hl. Thomas v. Aquin im Lichte des Rechtsstudiums seiner Zeit (1912) 128 ff., gibt nur Formen und Einteilungen wie *lex aeterna*, *divina*, *vetus*, *nova*, *naturalis* usw.

⁵⁾ Ausg. K. Müllenhoff (Jf. d. dtsh. Altertums 14, 1869) 525 ff.; dazu H. Sehr, Das Recht in der Dichtung (1931) 103 ff.; f. a. A. v. Chamisso, Übersetzg. a. d. Russischen: Das Urteil des Schemjafa, Ges. Werke 2; dazu Sehr a. a. O. 476; ähnliche Entscheidungen vielfach erwähnt bei A. Wesselski, Das Märchen des MA.s (1925); f. a. das Urteil Reinedes zwischen Bauer u. Schlange in Goethe, Reinede Fuchs (Cotta Jub.-Ausg. 1902 ff.) 9, 220 ff.